

Schutzkonzept des Ski-Club St. Märgen e. V.

Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

„Kein Raum für Missbrauch“

Das Schutzkonzept des Ski-Club St. Märgen e.V. wurde in weiten Teilen aus dem Schutzkonzept des Skiverband Schwarzwald e.V. übernommen und an manchen Stellen an die eigenen Gegebenheiten angepasst.

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

Deringer Hanna	Schutzbeauftragte
Faller Nicole	1. Vorsitzende
Rießle Sandra	2. Vorsitzende
Marx Vera	Schritfführerin
Saier Sandra	Kassiererin
Dold Andrea	Jugendsportwartin
Fehrenbach Michael	Trainer

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Ziele	4
2.1. Prävention	4
2.2. Opferschutz	4
3. Strukturen und Instrumente	4
3.1. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche	5
3.2. Erweitertes Führungszeugnis	5
3.3. Selbstverpflichtungserklärung	6
3.4. Ehrenkodex Kinder & Jugendarbeit des Ski-Club St. Märgen e.V.	6
3.5. Krisenplan zur Intervention	8
4. Konsequenzen eines Fehlverhaltens	9
4.1. Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten	9
4.2. Rehabilitation	9
5. Publikation	10
Anlagen	11
Anlage 1 – Ansprechpartner	11
Anlage 2 – Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis	13
Anlage 2a – Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	17
Anlage 2b – Formblattbescheinigung für Kommunen	18
Anlage 3 – Selbstverpflichtungserklärung	19
Anlage 4 – Ehrenkodex	20
Anlage 5 – Vereinbarung mit dem Jugendamt	22

1. Vorwort

Der Ski-Club St. Märgen e. V. setzt sich für das Wohlergehen seiner Mitglieder, insbesondere aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Unsere Minderjährigen sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Sie sollen sich bei uns körperlich, seelisch und gesundheitlich gut entwickeln können.

Speziell im Sport müssen sie Unterstützung und Schutz durch den Verein und die Verantwortlichen erfahren. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann, birgt die Gefahr sexualisierter Übergriffe. Alle Verantwortlichen müssen daher durch eine Kultur der Achtsamkeit und des Handelns dazu beitragen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, welches Kinder, Jugendlichen und Erwachsene im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt sowie Betroffene zum Reden ermutigt.

Der Verein hat in dieser Hinsicht insbesondere zwei Aufgaben: zum einen soll er ein sicherer Ort sein, der niemals zum Tatort wird, zum anderen soll er Betroffenen Hilfe bieten.

Vor diesem Hintergrund

- schaffen wir in unserem Verein Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Mädchen und Jungen stärken,
- entwickeln wir konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- fördern wir eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens,
- setzen wir die Hürden gegenüber einschlägig Verurteilten hoch, um zu verhindern, dass unsere Minderjährigen in die Gefahr kommen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden,
- schaffen wir Handlungskonzepte für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall, in welchem sexualisierter Gewalt auftritt, unter Berücksichtigung insbesondere der Interessen der Opfer.

Wir haben dieses Schutzkonzept als zentrale Verhaltensregel entwickelt für alle Vereinsmitglieder, Funktionäre, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Gruppenhelfer, Eltern und alle Personen, die für oder im Auftrag des Vereines Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben. Dabei sollen auch neben- und ehrenamtlich Tätige in der Umsetzung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch dieses Konzept unterstützt und geschützt werden. Denn das Engagement von Ehrenamtlichen im Sport ermöglicht es uns qualifizierte Sportangebote im Kinder- und Jugendbereich anzubieten und wir erachten das zivilgesellschaftliche Engagement als ein hohes Gut, welches wir bestmöglich unterstützen möchten.

Dieses Schutzkonzept wurde in weiten Teilen von dem Schutzkonzept des Skiverbandes Schwarzwald e. V. vom 17.09.2018, überarbeitet 23.09.2020, übernommen und an manchen Stellen an die vereinseigenen Prinzipien angepasst.

Im Schutzkonzept sind stets Personen aller Geschlechter gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden aber nur eine Form verwendet.

2. Ziele

Der Ski-Club St. Märgen e.V. setzt sich insbesondere die folgenden beiden Ziele zum Schutz seiner Mitglieder: die Prävention von Vorfällen sowie den Schutz von Opfern.

Neben dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt bekennt sich der Ski-Club St. Märgen e.V. ebenfalls zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt an Erwachsenen.

2.1. Prävention

Der Ski-Club St. Märgen e.V. fördert und unterstützt Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Zur Aufklärung und Prävention organisiert der Verein für seine Trainer, Betreuer sowie alle interessierten Mitglieder Informations- und Lehrveranstaltungen zum Thema, wie z.B. eine Informationsveranstaltung mit der Schutzbeauftragten des Skiverbands Schwarzwald oder einer Vertreterin des Landratsamtes.

2.2. Opferschutz

Ein Anliegen dieses Schutzkonzeptes ist es ein Opfer bestmöglich zu schützen und zu unterstützen. Dies beinhaltet die Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Mit menschlichem Beistand, Zuwendung und Anteilnahme soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich anzuvertrauen. Das Opfer darf mit seinen Nöten, Problemen, Ängsten und Sorgen nicht alleine gelassen werden. Es soll respektiert und ernst genommen werden.

Jugendliche und vornehmlich Kinder sind das schwächste Glied in einer Kette und benötigen unseren besonderen Schutz. Kriminalität und insbesondere sexualisierte Gewalt kann jeden völlig überraschend treffen und dann ist Hilfe oft von einem auf den anderen Moment erforderlich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Opfer die Wahrheit sagt und auf Beistand angewiesen ist. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote unter Einbindung der Sorgeberechtigten, sollen den Schutzbedürftigen aus seiner Opfersituation führen.

Verschiedene Beratungsstellen (Anlage 1) für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bieten für von sexualisierter Gewalt Betroffenen sowie bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt Beratung und Unterstützung an.

3. Strukturen und Instrumente

Der Ski-Club St. Märgen e.V. etabliert folgende Strukturen und Instrumente zur Umsetzung des Schutzkonzeptes:

3.1. Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Die Vorstandschaft des Ski-Club St. Märgen e.V. benennt eine Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche. Diese ist erste Ansprechpartnerin für alle von sexualisierter Gewalt Betroffenen, sowie diejenigen, die von einem Vorfall/Fehlverhalten erfahren. Sie ist ebenfalls Ansprechpartnerin für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen, sowie generell für Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern.

Die Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche handelt entsprechend des Krisenplans des Schutzkonzeptes (siehe Abschnitt 3.5) und fungiert als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegt im Besonderen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Weitere Aufgaben der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendlichen sind neben den Kontakten mit Beratungsstellen auch die Organisation der Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich, sowie die Berichtspflicht gegenüber der Vorstandschaft nach besonderer Weisung.

3.2. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (siehe Anlagen 2, 2a, 2b) unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein und ist ein Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter identifizieren kann. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier sollen dazu beitragen, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Ein erweitertes Führungszeugnis muss vom sogenannten „**vorlagepflichtigen Personenkreis**“ (siehe auch Anlage 2) vorgelegt werden. Dieser umfasst:

- (1) den Vereinsvorstand,
- (2) alle Trainer,
- 3) alle weiteren Übungsleiter, Betreuer, Gruppenhelfer, die für oder im Auftrag des Vereines eine Funktion ausüben, in welcher sie Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben.
- 4) Des Weiteren müssen Begleitpersonen ohne Vereinsfunktion (z.B. Eltern) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie an einer Vereinsaktivität teilnehmen, die eine Übernachtung beinhaltet.

Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von drei Jahren ab Ausstellungsdatum und ist dann erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich.

3.3. Selbstverpflichtungserklärung

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben die Personengruppen 1), 2), 3) des „vorlagepflichtigen Personenkreises“ (siehe 3.2.) eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend dem Muster (siehe Anlage 3) zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von drei Jahren (analog der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses) erneut zu unterzeichnen.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein, welche die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfordert, so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden.

3.4. Ehrenkodex Kinder & Jugendarbeit des Ski-Club St. Märgen e.V.

Alle Mitglieder des Ski-Club St. Märgen verpflichten sich nachstehenden Ehrenkodex einzuhalten und schriftlich anzuerkennen (siehe Anlage 4):

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle

sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen entsprechend des mir bekannten Krisenplans des Ski-Club St. Märgen e.V. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten dieses Ehrenkodexes basiert.

Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

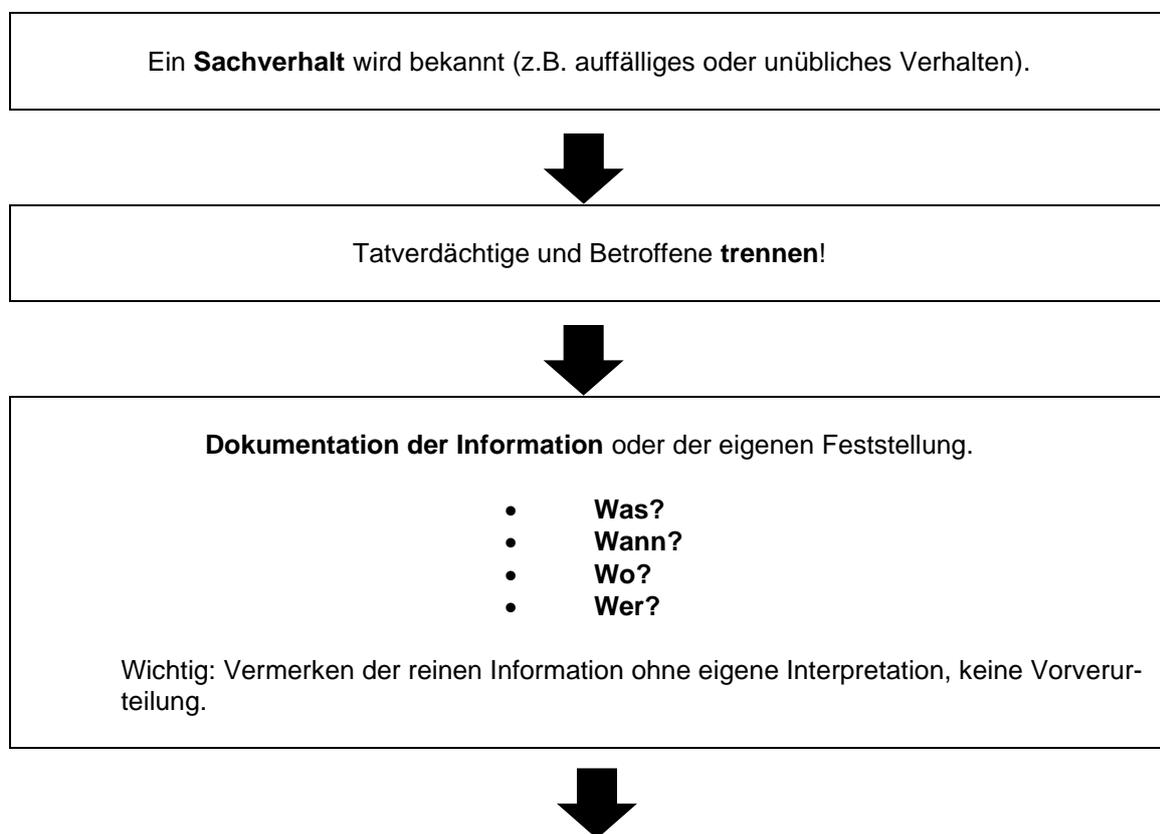
Des Weiteren leiten folgende Verhaltensregeln unser Handeln:

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Trainer und Betreuer nehmen keine Kinder und Jugendlichen ihres Ausbildungs- / Trainingsbereiches in ihren Privatbereich mit.
- Trainer und Betreuer teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen im Ausbildungs- / Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten zwingend erforderlich gilt: Zuerst anklopfen, vor dem Eintreten die Kinder und Jugendlichen bitten sich etwas anzuziehen.
- Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine bleiben.
- Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Empfehlung des SVS: Hier wäre ein Vier-Augen-Prinzip durch die Begleitung eines Elternteiles optimal)

- Regeln für den Umgang der Minderjährigen untereinander gemäß dem Sprichwort „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem anderen zu!“
- Der Trainer oder Betreuer duscht und sauniert grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Minderjährigen.
- Ausbildungs- und Trainingslager werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson (bei heterogenen Gruppen). Dies können zusätzlich zu den Trainern und Betreuern auch Elternteile sein.
- Minderjährige und Trainer / Betreuer übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt und in getrennten Zimmern bzw. Zelten.
- Bei Übernachtungen sind alle mitreisenden Erwachsenen, d.h. Trainer, Betreuer, Elternteile, etc. verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sowie ggf. die Selbstverpflichtungserklärung (siehe 3.2 zum erweiterten Führungszeugnis und 3.3 zur Selbstverpflichtungserklärung).

3.5. Krisenplan zur Intervention

Der Krisenplan zeigt auf wie wir vorgehen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Straftat oder ein Fehlverhalten auf sexualisierter Basis begangen wurde. Der Krisenplan wurde weitgehend vom Schutzkonzept des Skiverbands Schwarzwald übernommen.



Information an die Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche. Sie gibt „Erstunterstützung“ und informiert den Vorstand.

Hanna Deringer, Handy: 0176/65 239 181
(siehe auch Anlage 1, Ansprechpartner)



Der Vorstand entscheidet mit der Schutzbeauftragten über das weitere Vorgehen.

Die interne und externe Kommunikation erfolgt ausschließlich durch den Vorstand/Stellvertreter. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen/Stellen in Verbindung.

Ausnahme von diesem Vorgehen: Wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

4. Konsequenzen eines Fehlverhaltens

4.1. Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht / Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheiten abhängig.

Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation Gespräche, eine Ermahnung, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verein und eine Anzeige bei der Polizei strafrechtliche Maßnahmen sein.

4.2. Rehabilitation

In einigen Interventionsprozessen stellt sich heraus, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist. Sollte dieser Fall eintreten, gilt es die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass ein Verdacht sich als unbegründet erweist. Als Verein, der sich dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen widmen möchte, muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der heranwachsenden Sportler oberste Priorität haben. Der Schutz der Minderjährigen steht an erster Stelle.

5. Publikation

Die Bemühungen des Ski-Club St. Märgen e.V. zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert. Innerhalb des Vereines sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Ski-Club St. Märgen e.V. sein Schutzkonzept lebt und auf potentielle Täter achtet.

Das Schutzkonzept wird auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und steht somit den Eltern der aktiven Kinder, der Vorstandschaft, der Trainerschaft und allen Interessierten zur Information bereit.

St. Märgen, den 19.09.2022



Hanna Deringer

Schutzbeauftragte



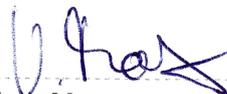
Nicole Faller

1. Vorsitzende



Sandra Rießle

2. Vorsitzende



Vera Marx

Schriftführerin



Sandra Saier

Kassiererin



Andrea Dold

Jugendsportwartin



Michael Fehrenbach

Trainer

Anlagen

Anlage 1 – Ansprechpartner

Schutzbeauftragte des Ski-Club St. Märgen e. V.

Hanna Deringer

Tel. 07669 / 939 7115

Handy: 0176 / 65 239 181

E-Mail: schutzbeauftragte@ski-club-st-maergen.de

Schutzbeauftragte des Skiverband Schwarzwald

Ulrike Sutter

Tel. 0162 / 29 14 218,

E-Mail: Sutter@skiverband-schwarzwald.de

Landratsamt / Jugendamt / Beratungsstellen / Polizeipräsidium

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Jugendamt	Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, Tel. 0761 / 2187-2511 E-Mail: claudia.brotzer@lkbh.de
Polizeipräsidium Freiburg (zuständig für Freiburg, Emmendingen, Waldshut-Tiengen, Lörrach, und Land Breisgau- Hochschwarzwald)	Referat Prävention, Stefan-Meier-Straße 35, 79104 Freiburg Tel. 0761 / 2960821, Fax 0761 / 29608-29 E-Mail: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
Wildwasser e.V.	Susanne Striegel Basler Straße 8, 79100 Freiburg im Breisgau, Tel. 0761 / 33-645, E - Mail: info@wildwasser-freiburg.de www.wildwasser-freiburg.de
Wendepunkt e.V. - Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Kronenstraße 14, 79100 Freiburg im Breisgau , Tel: 0761 / 7071191, E-Mail: Info@wendepunkt-freiburg.de www.wendepunkt-freiburg.de
Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e.V.	Basler Straße 8, 79100 Freiburg im Breisgau, Tel. 0761 / 2858585, E-Mail: info@frauenhorizonte.de www.frauenhorizonte.de ,
WEISSER RING	Opfer-Telefon 116006, E-Mail: info@weisser-ring.d www.Weisser-Ring.de

Stadt Freiburg Amt für Kinder und Jugend Kommunaler Sozialer Dienst	Europaplatz 1, 79098 Freiburg im Breisgau Tel. 0761 / 201-8310 Zuständigkeit je nach Wohnort/Straße E-Mail: aki@stadt.freiburg.de www.freiburg.de/pb/,Lde/205420.html
Landkreis Emmendingen	Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen Tel. 07641 / 451-3101 E-Mail: kreisjugendamt@landkreis-emmendingen.de
Feuervogel e.V. Verein für ein selbstbestimmtes Leben	Engelstr. 37 in 76437 Rastatt, Tel. 07222 / 78 88 38 E-Mail: info@feuervogel-rastatt.de
Phönix e.V.	Wilhelmstraße 4, 78532 Tuttlingen, Telefon: 07461 / 77 05 50, E-Mail: anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de www.phoenix-tuttlingen.de
Grauzone e.V. - Hilfe bei sexueller Gewalt	Mühlenstraße 42, 78166 Donaueschingen Tel. 0771 / 4111, E-Mail: info@grauzone-ev.de www.grauzone-ev.de ,
Aufschrei! Ortenauer Verein gegen sex. Gewalt an Kindern und Erwachsenen e. V.	Hindenburgstraße 28, 77654 Offenburg , Tel. 0781 / 31000, E-Mail: offenburg@aufschrei-ortenau.de www.aufschrei-ortenau.de
Morgenrot Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch	Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen, Tel. 07541 3764400, E-Mail: info@beratungsstelle-morgenrot.de
Hilfsportal sexueller Missbrauch	www.hilfeportal-missbrauch.de Beratungsstellen je nach PLZ , Tel. 0800 / 22 55 530
Initiative-Habakok	Zuständigkeit: Ombudschaft Jugendhilfe, Alois-Eckert-Straße 6, 79111 Freiburg www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de , E-Mail: kontakt@ombudschaft-jugendhilfe-bw.de
Pro Familia	www.profamilia.de Beratungsstellen nach PLZ/Ort
Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche Des Ski-Verband Schwarzwald	Ulrike Sutter 0162 / 2914218 sutter@skiverband-schwarzwald.de
Zuständige Polizeistelle	NOTRUF - 110

Anlage 2 – Ausführungsbestimmungen zum erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (erwFZ) wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel über das Bürgermeisteramt der Gemeinde erteilt.

Die Erstellung ist für die im Kinder- und Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und sollte unter der Vorlage der Bestätigung des Vereines zur Gebührenbefreiung (Anlage 2a) beantragt werden.

Im Rahmen der Vorlage des erwFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich.

Es muss immer das Original vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorlage bei dem örtlichen Bürgermeisteramt (Pdf-Datei per Mail, Fax oder Fotokopie ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig).

Einsichtsberechtigter Personenkreis

Die Einsichtnahme und die Dokumentation des erwFZ übernimmt das örtliche Bürgermeisteramt für den Verein. Deshalb muss das Original erwFZ dem örtlichen Bürgermeisteramt zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Für die Einsichtnahme durch das Meldeamt muss im Vorfeld ein Termin, entweder telefonisch (07669-9118-16) oder per Email (meldeamt@st-maergen.de) vereinbart werden. Die „Formblattbescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis für Kommunen“ liegt der Einsicht nehmenden Stelle vor und kann somit dort ausgefüllt werden.

Die mit der Einsichtnahme vertrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit den erwFZ eingewiesen.

Die Einsichtnahme in das erwFZ erfolgt bei:

Bürgermeisteramt St. Märgen

- Einwohnermeldeamt -

Rathausplatz 6

79274 St. Märgen

Tel. (0 76 69) 9 11 8 – 16

Email: meldeamt@st-maergen.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Vorlagepflichtiger Personenkreis

Vorlagepflichtig sind folgende Personen:

- (1) der Vereinsvorstand,
- (2) alle Trainer,
- 3) alle weiteren Übungsleiter, Betreuer, Gruppenhelfer, die für oder im Auftrag des Vereines eine Funktion ausüben, in welcher sie qualifizierte Kontakte zu Kindern und Jugendlichen haben.
- 4) Des Weiteren müssen Begleitpersonen ohne Vereinsfunktion (z.B. Eltern) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie an einer Vereinsaktivität teilnehmen, die eine Übernachtung beinhaltet.

Begleitpersonen, welche an einer Tagesveranstaltung ohne Übernachtung (z.B. LL-Rennen oder MTB-Cup, etc.) teilnehmen und bei dieser nur unterstützend tätig sind ohne eine Vereinsfunktion zu übernehmen, müssen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Vorlage und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses

Das Original des erwFZ ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen und darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme durch das örtliche Bürgermeisteramt, jedoch keine Ablage, z. B. in Form einer Kopie.

Das Original verbleibt beim jeweiligen Vorlagepflichtigen.

Die Einsichtnahme in der erwFZ ist in einem Dokumentationsblatt (Anlage 2b), mit folgendem Inhalt zu dokumentieren:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Wohnort mit Straße
- Datum des erwFZ
- Datum der Einsichtnahme
- Unterschriften von Vorlagepflichtigen und Einsichtnehmenden

Das Dokumentationsblatt (Anlage 2b) ist der Schutzbeauftragten des Vereins zeitnah vorzulegen. Diese legt das Dokument mit der entsprechend unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung und dem Ehrenkodex ab.

Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erwFZ ist wie folgt zu differenzieren:

Wenn keine einschlägigen Eintragungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB vorliegen und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sind die Eintragungen zu ignorieren und die

Gemeinde kann über das Dokumentationsblatt (Anlage 2b) bestätigen, dass gegen die ehrenamtliche Tätigkeit keine Einwände gibt.

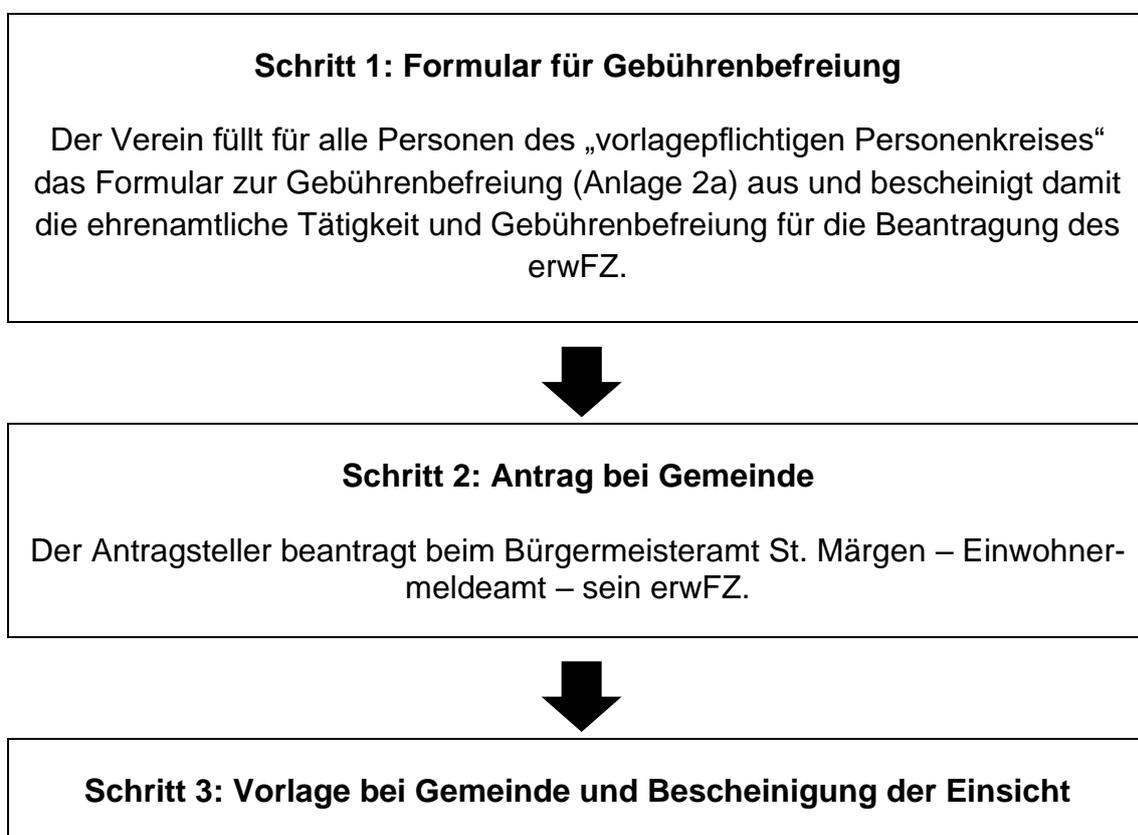
Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1, S. 1 SGB VIII aufgezählten Strafbeständen betreffen, sollte die einsichtsnehmende Person die ehrenamtliche Beschäftigung im Dokumentationsblatt (Anlage 2b) ablehnen, das heißt das Dokumentationsblatt nicht ausfüllen.

Alle weiteren Entscheidungen liegen, nach einer Anhörung des Betroffenen, bei der Vorstandschaft und der Schutzbeauftragten des Ski-Club St. Märgen e.V. Diese entscheiden nach Rücksprache mit dem Betroffenen über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erwFZ werden nur dem örtlichen Bürgermeisteramt vorgelegt und dürfen auf keinen Fall publik gemacht werden. Die Daten sind von dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Aktualisierung

Das erwFZ ist alle drei Jahre nach seinem letzten Ausstellungsdatum erneut unaufgefordert vorzulegen, bzw. das Dokumentationsblatt (Anlage 2b) dem Schutzbeauftragten des Ski-Club St. Märgen e.V. vorzulegen.

Ablauf für die Beantragung und Archivierung



Das erwFZ wird dem Antragsteller postalisch zugestellt. Der Antragsteller muss es dann persönlich mit Termin beim Bürgermeisteramt St. Märgen – Einwohnermeldeamt – vorlegen. Die zuständige Verwaltungskraft bestätigt die Einsichtnahme durch Ausfüllen des Dokumentationsblattes (Anlage 2b).



Schritt 4: Bescheinigung übergeben an Ski-Club

Die Bescheinigung des Bürgermeisteramtes (Anlage 2b) muss dann dem Vorstand des Ski-Club St. Märgen e.V. oder der Schutzbeauftragten zur Dokumentation übergeben werden. Das Original des erwFZ verbleibt beim jeweiligen Vorlagepflichtigen.



Schritt 5: Archivierung durch den Ski-Club

Der Verein legt einen Ordner an für die Archivierung der Bescheinigung des Bürgermeisteramtes (Anlage 2b), die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) und den Ehrenkodex (Anlage 4).

Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werde die Formblätter vernichtet.

Anlage 2a – Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereines:

Frau / Herr

geboren am:

wohnhaft in:

ist für den Ski-Club St. Märgen e.V. tätig und benötigt für seine/ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bitten wir um Gebührenbefreiung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Vereinsstempel

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Anlage 2b – Formblattbescheinigung für Kommunen

Bürgermeisteramt St. Märgen
- Einwohnermeldeamt -
Rathausplatz 6
79274 St. Märgen

Bescheinigung zum erw. Führungszeugnis einer § 72a SGB VIII

Unten genannte Person hat Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG gegeben.

Es liegt keine Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

Hiermit wird bestätigt,

dass bei Frau/Herrn

_____ (Vorname, Nachname)

geboren am

_____ (Tag - Monat - Jahr)

wohnhaft in

_____ (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

laut erw. Führungszeugnis vom

_____ (Datum des Führungszeugnisses)

kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Bürgermeisteramt St.Märgen

Hiermit bestätige ich, dass ich das Führungszeugnis wieder zurückerhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3 – Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich
in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

Vor- und Zuname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB).
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit auch kein Anfangsverdacht oder entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen der o. g. Straftaten gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Verantwortlichen des Ski-Club St. Märgen e. V. über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Gleichzeitig verpflichte ich mich, unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und sofort dem Ski-Club St. Märgen e.V. zur Einsichtnahme vorzulegen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 4 – Ehrenkodex

Hiermit verspreche ich,

.....
Name, Vorname

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen entsprechend des mir bekannten Krisenplans des Ski-Club St. Märgen e.V. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an

erster Stelle.

- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten dieses Ehrenkodexes basiert.

Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Trainer und Betreuer nehmen keine Kinder und Jugendlichen ihres Ausbildungs- / Trainingsbereiches in ihren Privatbereich mit.
- Trainer und Betreuer teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen im Ausbildungs- / Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten zwingend erforderlich gilt: Zuerst anklopfen, vor dem Eintreten die Kinder und Jugendlichen bitten sich etwas anzuziehen.
- Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine bleiben.
- Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Empfehlung des SVS: Hier wäre ein Vier-Augen-Prinzip durch die Begleitung eines Elternteiles optimal)
- Regeln für den Umgang der Minderjährigen untereinander gemäß dem Sprichwort „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem anderen zu!“
- Der Trainer oder Betreuer duscht und sauniert grundsätzlich nicht gemeinsam mit den Minderjährigen.
- Ausbildungs- und Trainingslager werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson (bei heterogenen Gruppen). Dies können zusätzlich zu den Trainern und Betreuern auch Elternteile sein.
- Minderjährige und Trainer / Betreuer übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt und in getrennten Zimmern bzw. Zelten.
- Bei Übernachtungen sind alle mitreisenden Erwachsenen, d.h. Trainer, Betreuer, Elternteile, etc. verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, sowie ggf. die Selbstverpflichtungserklärung (siehe 3.2 zum erweiterten Führungszeugnis und 3.3 zur Selbstverpflichtungserklärung).

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zu Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5 – Vereinbarung mit dem Jugendamt

- 1 -

Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe

Zwischen dem

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg,
soweit nicht anders im Vertrag genannt, ist dies das Teildezernat Jugend
- im Weiteren „Jugendamt“ genannt -

und

Ski-Club St. Märgen e.V.
Pfändlermatte 10
79274 St. Märgen

- im Weiteren „Träger“ genannt -

wird für seine Einrichtung(en), Dienste und Angebote der Jugendhilfe im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger so zu gestalten, dass Gefährdungen, die das Wohl von junger Menschen betreffen, wirksam begegnet werden kann und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen, folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgaben des Jugendamtes und des Trägers

- Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien nach dem SGB VIII. Neben der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gehört auch die Realisierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zum Aufgabenbereich des Jugendamtes (hier: Allgemeiner Sozialer Dienst-ASD/Pflege- und Adoptivkinderdienst-PAKD¹). Erhalten junge Menschen Leistungen in Einrichtungen und Diensten nach dem SGB VIII, wird die Umsetzung des Schutzauftrags durch das Abschließen dieser Vereinbarung mit den Trägern sichergestellt.
- Der Träger erbringt gegenüber Eltern und jungen Menschen Leistungen nach dem SGB VIII. Die Basis hierfür sind entsprechende Vereinbarungen. Die Leistungserbringung dient der Förderung, Entwicklung und Erziehung junger Menschen, sowie dem Schutz vor Gefährdungen die das Wohl betreffen. Diese Aufgabe wird u.a. im Rahmen dieser Vereinbarung wahrgenommen. Sie dient als Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Träger und dem Jugendamt (hier: ASD/PAKD) in Angelegenheiten des Schutzes von jungen Menschen.

¹ Ist der junge Mensch in einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII untergebracht, so ist der Pflege- und Adoptivkinderdienst (PAKD) zur Realisierung des Schutzauftrags zuständig.

- 2 -

§ 2 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier "Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe".²

Hinweis:

Für Träger, die keine hauptamtlichen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen, sondern nur ehren- oder nebenamtliche Personen, gilt die Vereinbarung ab § 7.

§ 3 Verfahrensregelung, wenn beim Träger Fachkräfte beschäftigt sind

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a Abs.4 SGB VIII sind bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit eines jungen Menschen, die von Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt (hier: ASD/PAKD) zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII arbeiten Jugendamt (hier: ASD/PAKD) und Träger nach folgenden Verfahrensschritten zusammen:

1. Schritt

Werden in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt die Einschätzung der Gefährdung beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahrene sein muss. Der Träger soll sicherstellen, dass in seinem Bereich eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Diese kann auch im Rahmen einer Vernetzung mit entsprechenden Fachstellen, Träger übergreifend oder Gemeinde übergreifend zur Verfügung stehen.

Steht die insoweit erfahrene Fachkraft nicht beim Träger selbst zur Verfügung, so kann der Träger auf eine insoweit erfahrene Fachkraft der zuständigen Beratungsstellen für Eltern, Kinder- und Jugendliche, zurückgreifen. Die Inanspruchnahme der Beratungsstellen ist für die Träger kostenfrei.

• Für das Markgräflerland

(Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Müllheim, Münstertal, Neuenburg, Staufen, Sulzburg):

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstraße 3
79379 Müllheim
Telefon: 0761 2187 2411

• Für den Hochschwarzwald

(Breitnau, Buchenbach, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, Schluchsee, Stegen, St. Märgen, St. Peter, Titisee-Neustadt):

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes
Breisgau- Hochschwarzwald
Adolph-Kolping-Str. 19
79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 07651 911880

² Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Kommunalverband für Jugend und Soziales (2014): Arbeitsgruppe Umsetzung des Schutzauftrages Februar 2014

- 3 -

- **Für das Freiburger Umland und die Kaiserstuhlregion**

(Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottental, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Sölden, Schallstadt, Umkirch, Vogtsburg, Wittnau):

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des
Caritasverbandes Breisgau- Hochschwarzwald
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
Telefon: 0761 8965 461

2. Schritt

Soweit der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten und der junge Mensch in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen.

3. Schritt

Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.

Hierbei hat der Träger

- mit eigenen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung beizutragen,
- auf die relevanten Hilfen hinzuweisen und die Erziehungsberechtigten durch Information und Beratung zu motivieren, die benannten Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen,
- nach Möglichkeit verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung zu treffen, diese zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überprüfen,
- gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt (hier: ASD/PAKD) zu unterstützen und
- die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Mitteilung an das Jugendamt (hier: ASD/PAKD) erfolgen muss, wenn sie die benannten und vereinbarten Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen oder wenn aus Sicht des Trägers ungewiss ist, ob sie ausreichend sind, um die Gefährdung abzuwenden.

4. Schritt

Der Träger teilt dem Jugendamt (hier: ASD/PAKD) die gewichtigen Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung und seine bisherige Vorgehensweise mit, wenn

- die von ihm benannten Hilfen von den Erziehungsberechtigten abgelehnt werden,
- die vereinbarten Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden,
- er sich nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die von ihm benannten und mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet werden kann,
- dringende Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des jungen Menschen besteht, die von Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen ausgeht (siehe § 3 dieser Vereinbarung).

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB Jugendamt,
Stand: Juli 2021

- 4 -

Die Mitteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann schriftlich mit Hilfe des Formulars „Mitteilung nach §8a Abs.4 SGB VIII über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an den Allgemeinen Sozialen Dienst/Pflege- und Adoptivkinderdienst“ erfolgen. Dies wird vor allem dann empfohlen, wenn ein gemeinsames Gespräch nicht möglich ist.

5. Schritt

Nach der Mitteilung an das Jugendamt (hier: ASD/PAKD) erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Bleiben nach der Mitteilung gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen oder werden neue Anhaltspunkte bekannt, erfolgt eine erneute Einschätzung der Gefährdung und ggf. eine erneute Information an das Jugendamt (hier: ASD/PAKD).

Die Umsetzung der Verfahrensschritte sind zu dokumentieren.

§ 4 Die insoweit erfahrene Fachkraft und deren Qualifizierungsprofil

Zur fachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben im Kinderschutz benötigt eine insoweit erfahrene Fachkraft spezifisches Fachwissen, berufliche Erfahrung und methodische Kompetenzen. Konkret lassen sich die Kriterien zur Qualifikation insoweit erfahrener Fachkräfte wie folgt festlegen:

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII
 - Mit abgeschlossener einschlägigen, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierenden Berufsausbildung im (sozial)pädagogischen oder psychologischen Bereich.
 - In der Regel (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifischer Berufserfahrung.
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung
- Persönliche Eignung
 - Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz
 - Kommunikative und selbstreflexive Kompetenzen
 - Kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung
- Erfahrung in der Fachberatung von Einzelpersonen und Gruppen
- Umfassendes Wissen im Kinderschutz
 - Grundbedürfnisse junger Menschen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
 - Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen junger Menschen in gefährdenden Beziehungen
 - Bindungsverhalten und- bedürfnisse junger Menschen
 - Kenntnisse zu spezifischen Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderung
 - Kenntnisse zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen (Körperliche Misshandlung, Seelische Misshandlung, Sexuelle Gewalt, Vernachlässigung)
 - Kenntnisse über Familiensysteme und Dynamiken konflikthafter Beziehungen
 - Kenntnisse zur Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung
 - Kenntnisse über fachliche und rechtliche Grundlagen
- Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sowie in der Gefährdungseinschätzung in unterschiedlichen Fallkonstellationen

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB Jugendamt,
Stand: Juli 2021

- 5 -

- Institutionswissen
- Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfe³

§ 5 Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht je nach Bedarf seinen in der Einrichtung tätigen Fachkräften, sich bezüglich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags im Sinne des § 8a Abs.4 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren. Möglich ist auch, dass mehrere Träger übergreifend Fachkräfte qualifizieren.

§ 6 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese bei einem Träger beschäftigt sind oder vermittelt werden

Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, lässt sich der Träger

- von allen derzeit in der Einrichtung Beschäftigten bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung,
- von allen sich um eine Stelle in der Einrichtung bewerbenden Personen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens,
- von allen zur Anstellung in der Einrichtung ohne Bewerbungsverfahren vorgesehenen Personen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und
- von allen Beschäftigten alle fünf Jahre erneut

ein erweitertes Führungszeugnis **nach den §§ 30 und 30a Abs. 1** des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) entsprechend den Vorgaben des § 72a SGB VIII vorlegen. Die Verpflichtung im ersten Punkt gilt, sofern kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (d.h. jünger als 5 Jahre) für die Beschäftigten vorliegt.

§ 7 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese beim Träger Ehren- oder Nebenamtliche tätig sind

In Anwendung des § 72a Abs. 4 SGB VIII wird im Folgenden geregelt, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu jungen Menschen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.⁴

- In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
- Anhand des in der Anlage befindlichen Prüfschemas⁵ legt der Träger die Tätigkeiten fest, für welche aufgrund von Art, Intensität und Dauer ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von ehren- oder nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies entbindet den Träger nicht, in Einzelfällen oder/und bei neuen Tätigkeiten eine Prüfung anhand der Kriterien

³ Broschüre siehe Anlage 2

⁴ Weitere Informationen siehe Anlage 1

⁵ Prüfschema siehe Anlage 2

- 6 -

vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger zu dokumentieren.

- Der Träger verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
- Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren⁶. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
- Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
- Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung⁷ von der betreffenden Person abzugeben.
- Als weiterer Präventionsbaustein wird empfohlen, die ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend zu qualifizieren und in diesem Sinne ein Präventions- und Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Sofern der Gesetzgeber das Verfahren zur Überprüfung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (derzeit über ein erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)) ändert, ist der Träger verpflichtet, das jeweils gültige Verfahren anzuwenden.

§ 8 Datenschutz

Der Träger hat den Schutz der Sozialdaten des jungen Menschen und seiner Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und dem Träger in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 10 Schriffterfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriffterfordernisses.

⁶ Dokumentationshilfe siehe Anlage 2

⁷ Muster Selbstverpflichtungserklärung siehe Anlage 2

- 7 -

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Freiburg, den

6.7.22

Für den Träger:

Ort, Datum:

St. Märgen 05/05/2022



Leitung Teildezernat Jugend



Unterschrift Träger

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Kreisjugendamt -
Stadtstraße 2, 79104 FREIBURG



Anlagen:⁸

1. Broschüre „Hinweise zu Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz“
2. Broschüre „Anlagen zur Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe“

⁸ Die im folgenden aufgeführten Anlagen sind nicht Teil der Vereinbarung.
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB Jugendamt,
Stand: Juli 2021